



GEMEINDERAT

DER STADTGEMEINDE STEYREGG

Sitzungsdatum	Sitzungsbeginn	Sitzungsort
Donnerstag, 19. November 2009	19.00 Uhr	Gemeindesitzungssaal
VERHANDLUNGSSCHRIFT		
Anwesende		
SBU	ÖVP	
Bürgermeister (Vorsitzender) Josef Buchner	Vizebürgermeister Mag. Karl Wegschaider	
Vizebürgermeister Ing. Josef Dutschek	Gemeinderat Rupert Burger	
Stadträtin Claudia Kraupatz	Gemeinderat Christian Pilz	
Gemeinderätin Michaela Forstner	Gemeinderätin Mag. Edith Auinger-Pfund	
Gemeinderat Johann Schmitsberger	Gemeinderat David Lackner	
Gemeinderätin Ute Friedl	Gemeinderat Günther Gupfinger	
Gemeinderat Stefan Beißmann	Gemeinderat Mathias Gumpinger	
Gemeinderat Erwin Kreindl	Gemeinderat-Ersatzmitglied Richard Wöger	
Gemeinderätin Karin Mayrhofer	Gemeinderat-Ersatzmitglied Friedrich Matscheko	
Gemeinderat DI. Klaus Buchner	SPÖ	
Gemeinderätin-Ersatzmitglied Irma Stroh	Stadtrat Ing. Dieter Ehrengruber	
FPÖ	Stadtrat Peter Grassnigg	
Gemeinderat Johann Honeder	Gemeinderätin Elisabeth Auberger	
Gemeinderätin Irma Himmelbauer	Gemeinderat Rudolf Simbrunner	
es fehlen entschuldigt:	Gemeinderätin Gabriela Neulinger	
GR Andrea-Sabina Saxinger SBU	Gemeinderätin Andrea Pischulti	
StR Mag. Markus Raml ÖVP	Gemeinderat Ing. Paul Mader	
GR Mag. Eva Neubauer ÖVP	Gemeinderat Mag. Peter Gintenreiter	
GR Günter Gintenreiter SPÖ	Gemeinderat-Ersatzmitglied David Scheuringer	

Schriftführung: Amtsleiter Helmut Heuschober, Patricia Siegl

Inhaltsverzeichnis		
Nr.	T O P	Seite
1	Stadtgemeinde Steyregg; Schließung des Postamtes 4221 bzw. Einschränkung der Öffnungszeiten durch die Post AG – weitere Vorgangsweise; Beratung und Beschlussfassung	4
2	Stadtgemeinde Steyregg; Winterdienst – Wahrnehmung der Anrainerpflichten durch die Gemeinde – Neuregelung; Beratung und Beschlussfassung	7
3	Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss eines Übereinkommens betreffend die Bahnunterführung Windegger Straße zwischen dem Land Oberösterreich, der ÖBB-Infrastruktur Bau AG und der Stadtgemeinde Steyregg; Beratung und Beschlussfassung	10
4	Stadtgemeinde Steyregg; Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahr 2010 für die Erneuerung der Heizungsanlage im Kindergarten der Pfarrcaritas Steyregg; Beratung und Beschlussfassung	16
5	Stadtgemeinde Steyregg; Zur Kenntnisnahme des Finanzierungskonzeptes 2010 der Pfarrcaritas Steyregg für den Kindergarten Steyregg samt Expositur Plesching sowie für die Kinderkrippe Plesching; Beratung und Beschlussfassung	18
6	Stadtgemeinde Steyregg; Verkauf einer Teilfläche von 62 m ² aus der Parzelle 130/2, KG Steyregg (Pumpwerk Tobersbach) an die Ehegatten Insa und Michael Höller – Genehmigung des Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung	19
7	Stadtgemeinde Steyregg; Obernbergen – Änderung der Fläche des öffentlichen Gutes – grundbücherliche Durchführung betreffend Teilungsplan des DI. Lipp, Linz vom 16. September 2009, GZ.: 4288 gemäß § 15 der Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes; Beratung und Beschlussfassung	22
8	Stadtgemeinde Steyregg; Obernbergen – Änderung der Fläche des öffentlichen Gutes – grundbücherliche Durchführung betreffend Teilungsplan des DI. Lipp, Linz vom 7. Oktober 2009, GZ.: 4270A gemäß § 15 der Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes; Beratung und Beschlussfassung	23
9	Stadtgemeinde Steyregg; Mauthausener Straße – Änderung der Fläche des öffentlichen Gutes – grundbücherliche Durchführung betreffend Teilungsplan der geunit DI. Ulrich Greiner & DI. Cora Stöger Ziviltechniker OG, Linz vom 13. Oktober 2009, GZ.: 255 gemäß § 15 der Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes; Beratung und Beschlussfassung	24
10	Stadtgemeinde Steyregg; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung über den Rechnungsabschluss 2008; Beratung und Beschlussfassung	25
11	Allfälliges	29

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister rechtzeitig einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu an alle Gemeinderatsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung:

1. Stadtgemeinde Steyregg; Schließung des Postamtes 4221 bzw. Einschränkung der Öffnungszeiten durch die Post AG – weitere Vorgangsweise; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Bgm. Buchner)
2. Stadtgemeinde Steyregg; Winterdienst – Wahrnehmung der Anrainerpflichten durch die Gemeinde – Neuregelung; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: GR Pilz)

3. Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss eines Übereinkommens betreffend die Bahnunterführung Windeggerstraße zwischen dem Land Oberösterreich, der ÖBB-Infrastruktur Bau AG und der Stadtgemeinde Steyregg; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
4. Stadtgemeinde Steyregg; Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahr 2010 für die Erneuerung der Heizungsanlage im Kindergarten der Pfarrcaritas Steyregg; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
5. Stadtgemeinde Steyregg; Zur Kenntnisnahme des Finanzierungskonzeptes 2010 der Pfarrcaritas Steyregg für den Kindergarten Steyregg samt Expositur Plesching sowie für die Kinderkrippe Plesching; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
6. Stadtgemeinde Steyregg; Verkauf einer Teilfläche von 62 m² aus der Parzelle 130/2, KG Steyregg (Pumpwerk Tobersbach) an die Ehegatten Insa und Michael Höller – Genehmigung des Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: StR Ing. Pleiner)
7. Stadtgemeinde Steyregg; Obernbergen – Änderung der Fläche des öffentlichen Gutes - grundbücherliche Durchführung betreffend Teilungsplan des DI. Lipp, Linz vom 16. September 2009, GZ.: 4288 gemäß § 15 der Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
8. Stadtgemeinde Steyregg; Obernbergen – Änderung der Fläche des öffentlichen Gutes – grundbücherliche Durchführung betreffend Teilungsplan des DI. Lipp, Linz vom 7. Oktober 2009, GZ.: 4270A gemäß § 15 der Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes, Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
9. Stadtgemeinde Steyregg; Mauthausener Straße – Änderung der Fläche des öffentlichen Gutes – grundbücherliche Durchführung betreffend Teilungsplan der geunit DI. Ulrich Greiner & DI. Cora Stöger Ziviltechniker OG, Linz vom 13. Oktober 2009, GZ.: 255 gemäß § 15 der Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
10. Stadtgemeinde Steyregg; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung über den Rechnungsabschluss 2008; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
11. Allfälliges

Der **Bürgermeister** nimmt vor Eintritt in die Tagesordnung die Angelobung von **GR Gumpinger** vor.

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 24. September 2009 zur Genehmigung aufliegt.

TOP 1:

Stadtgemeinde Steyregg; Schließung des Postamtes 4221 bzw. Einschränkung der Öffnungszeiten durch die Post AG – weitere Vorgangsweise; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 608/2009/Heu

A m t s b e r i c h t

Auf Wunsch der Post AG fand am 20.10.2009 eine weitere Besprechung zur Thematik der Schließung des Postamtes Steyregg statt, deren Inhalt im nachstehenden Aktenvermerk festgehalten ist:

GZ.: 608/2009/Heu

A k t e n v e r m e r k

Besprechung am 20.10.2009, 14.00 Uhr

Teilnehmer Post:	Josef Hofbauer
Teilnehmer Gemeinde:	Bürgermeister Josef Buchner
	StR Peter Grassnigg (SPÖ-Fraktion)
	GR Mag. Markus Raml (ÖVP-Fraktion)
	GR Franz Himmelbauer (FPÖ-Fraktion)
	AL Helmut Heuschober

Herr **Hofbauer** erklärt, dass es zwei Gründe für seinen heutigen Besuch gebe.

1. sei die wirtschaftliche Situation des Postamtes 4221 so schlecht, dass die Öffnungszeiten ab 27.10.2009 auf Montag bis Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr eingeschränkt werden müssten.
2. ersuche er die Gemeindevertretung, die Post bei der Suche nach einem Postpartner zu unterstützen.

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass der Gemeinderatsbeschluss, die Installation einer Postpartnerschaft abzulehnen, nach wie vor Gültigkeit habe. Er sehe sich daher außerstande, dem Wunsch der Post nachzukommen. Vielleicht hätten die anderen Gemeinderatsfraktionen, deren Vertreter Zugang zur Bundespolitik hätten, andere Möglichkeiten, zur Erhaltung des Postamtes Steyregg beizutragen.

GR Mag. Raml meint, dass auch die ÖVP-Gemeinderatsfraktion gegen die Postamtsschließung sei. Durch Reduktion der Öffnungszeiten wolle die Post offenbar nun Druck erzeugen. Nähere Informationen aus der Bundespolitik habe er nicht.

StR Grassnigg erklärt ebenfalls, nur über Informationen, die allgemein über die Medien zugänglich wären, zu verfügen.

Der **Bürgermeister** stellt in Aussicht, dass er den Gemeinderat in der Sitzung am 19.11.2009 mit dieser Thematik erneut befassen werde. Es bleibe abzuwarten, ob der Gemeinderat eine Änderung des derzeit gültigen Beschlusses herbeiführen werde.

GR Mag. Raml meint, dass vielleicht durch einen erneuten Beschluss der Post gegenüber nochmals verdeutlicht werden sollte, dass keine Postpartnerschaft erwünscht sei.

Herr **Hofbauer** ersucht um Verständnis, dass die Post AG nur ihren gesetzlichen Auftrag für wirtschaftliches Handeln erfüllen müsste.

Ende: 14.35 Uhr

Steyregg, 3.11.2009
AL Heuschober

Zwischen den Fraktionsobmännern wurde in der Zwischenzeit vereinbart, dass die im Gemeinderat besprochene Unterschriftenaktion aufgrund des Ergebnisses des Volksbegehrens nicht mehr durchgeführt werden sollte.

Zu beraten gilt es nun, ob die Haltung des Gemeinderates, sich gegen die Installation einer Postpartnerschaft auszusprechen, auch weiterhin aufrecht bleiben soll.

Steyregg, 3.11.2009
AL Heuschöber

* * *

Vzbgm. Mag. Wegschaider meint, dass abzuwarten sei, ob die nunmehrigen Öffnungszeiten für die Bevölkerung ausreichend wären. Auf alle Fälle sollte versucht werden, eine weitere Einschränkung der Öffnungszeiten des Postamtes auf 20 Stunden pro Woche zu verhindern. Sollte sich herausstellen, dass die Öffnungszeiten des Postamtes für die Bevölkerung nicht ausreichen würden, dann müsste die Gemeinde ihre Haltung in Bezug auf Postpartnerschaft überdenken.

StR Grassnigg erklärt, dass die SPÖ-Fraktion dieselbe Meinung vertrete.

Der **Bürgermeister** schlägt vor, mittels einer Bevölkerungsbefragung in Form eines „Quasi“-Volksbegehrens die Meinung der Bevölkerung zu ergründen und somit eine Entscheidungsfindung für den Gemeinderat zu erleichtern.

Vzbgm. Mag. Wegschaider rät, vor einer solchen Befragung einige Monate zuzuwarten. Vermutlich würde sich ein Großteil der Bevölkerung auf die neuen Postamtsöffnungszeiten einstellen. Es wäre aber nicht auszuschließen, dass eine Postpartnerschaft präferiert würde.

Frau **StR Kraupatz** glaubt, dass schon die jetzige Einschränkung der Öffnungszeiten auf 25 Stunden pro Woche für viele Berufstätige Probleme mit sich bringen würde. Bei einer weiteren Einschränkung würden diese Probleme noch größer werden.

GR Lackner regt an, die Bevölkerung über das Wesen einer Postpartnerschaft ausreichend zu informieren. Außer den Mitgliedern des Gemeinderates wären solche Informationen nur wenigen zugänglich. Er sei schon oft angesprochen worden, wie ein Postpartner wirklich funktioniere und dabei wären auch elementare Fragen an ihn gestellt worden, etwa ob bei einer Postpartnerschaft auch weiterhin der Briefträger die Post zustellen würde. Dies zeige sehr deutlich, dass ein Informationsmangel bestehe, der vielleicht im Wege des Amtsblattes beseitigt werden könnte.

Der **Bürgermeister** fasst zusammen, dass man sich zwar weiter gegen eine Postpartnerschaft wehren könnte, letztendlich der Druck der Bevölkerung sehr rasch wachsen werde. Allzu langes Zuwarten halte er daher für nicht angebracht.

GR Gupfinger gibt dem Bürgermeister Recht. Er habe die Situation in einer anderen Gemeinde beobachtet und dort wäre die Ausgangssituation ähnlich wie in Steyregg gewesen. In dieser Gemeinde gebe es nun einen Postpartner, der 60 bis 70 Stunden pro Woche geöffnet habe.

Auch **GR Pilz** meint, dass das Postamt früher oder später durch einen Postpartner abgelöst werden würde.

Frau **StR Kraupatz** ergänzt, dass Postpartner sehr gut funktionieren würden. Die SBU-Fraktion unterstützte daher den Vorschlag für die Durchführung einer Bevölkerungsbefragung.

StR Grassnigg erinnert daran, dass der Gemeinderat ursprünglich der Meinung gewesen sei, durch die Verweigerung einer Postpartnerschaft für Steyregg etwas erhalten zu können. Die Voraussetzungen hätten sich allerdings trotz eines sehr guten Ergebnisses beim amtlichen Volksbegehren nun zu Ungunsten Steyreggs entwickelt. Es könnte daher heute auch niemandem der Vorwurf gemacht werden, wenn Meinungen geändert würden. Seiner Meinung nach sei die weitere Entwicklung angesichts der neuen Öffnungszeiten zu beobachten.

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, dass im Amtsblatt die Modelle „Postamt“ und „Postpartnerschaft“ neutral vorgestellt und Mitte Jänner 2010 im Wege eines Quasi-Volksbegehrens zur Abstimmung gestellt werden sollten.

GR DI. Buchner stellt die Frage, ob das Ergebnis dieser Befragung einer Beteiligungsquote unterworfen würde.

Der **Amtsleiter** nimmt an, dass die Beteiligung der Bevölkerung sehr gering sein würde.

StR Grassnigg schlägt vor, das Ergebnis bei einer Beteiligung von über 15 % der Stimmberechtigten als bindend einzustufen, bei einer geringeren Beteiligung weitere Beratungen im Gemeinderat zu führen.

Vzbgm. Mag. Wegschaider meint, dass man der Bevölkerung zuvor aber auch den künftigen Standort eines Postpartners bekannt geben müsste. Die Meinungsbildung in der Bevölkerung würde sicher davon beeinflusst werden, ob der Standort eines Postpartners am Stadtplatz oder im Nahversorgungszentrum „sms“ liegen würde.

Der **Bürgermeister** erklärt dazu, dass der Gemeinderat mit etwas Mut den Standort Stadtplatz bevorzugen müsste.

GR Lackner ersucht die Mitglieder des Gemeinderates, gründlich zu überdenken, ob wirklich die Bevölkerung noch einmal bemüht werden sollte. Er sei der festen Überzeugung, dass auch nach der Befragung eine Entscheidung des Gemeinderates gefragt sein würde. Er glaube auch, aus den bisherigen Wortmeldungen herauszuhören, dass die Standpunkte der Fraktionen nicht mehr allzu weit voneinander entfernt wären.

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass jemand den Mut haben müsste, einen Antrag für die Aufhebung jenes Gemeinderatsbeschlusses zu stellen, mit welchem eine Postpartnerschaft abgelehnt worden sei. Er würde einen solchen Antrag aber nicht stellen.

GR Lackner betont, dass es zwar den erwähnten Beschluss des Gemeinderates gebe. Der Druck der Bevölkerung in Richtung Postpartnerschaft würde aber sehr schnell wachsen und eine Meinungsänderung halte er daher für diskutabel.

Vzbgm. Mag. Wegschaider erklärt, dass ihm der Vorschlag für die Durchführung der Bevölkerungsbefragung im Jänner 2010 gefalle.

Der **Amtsleiter** gibt zu bedenken, dass eine solche Befragung unnötige Ausgaben und entbehrlichen Personaleinsatz erfordern würde und sicher auch keine Entscheidungsgrundlage erbringen würde. GR Lackner sei mit seiner Meinung auf dem richtigen Weg.

Vzbgm. Ing. Dutschek stellt den Antrag auf Sitzungsunterbrechung. Der **Bürgermeister** unterbricht daraufhin die Sitzung um 19:40 Uhr für 5 Minuten.

Nach Wiederaufnahme der Sitzung um 19:45 Uhr lässt der **Bürgermeister** über seinen Antrag auf Durchführung einer Bevölkerungsbefragung im Jänner 2010 abstimmen, weil kein anderer Antrag eingebracht wurde.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	9	-	-
ÖVP	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 2:

Stadtgemeinde Steyregg; Winterdienst – Wahrnehmung der Anrainerpflichten durch die Gemeinde – Neuregelung; Beratung und Beschlussfassung

GR Pilz bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 814/2009/Heu

A m t s b e r i c h t

Die Stadtgemeinde Steyregg hat in den vergangenen Jahren im Gemeindegebiet als reine Serviceleistung viele Gehsteige und andere Flächen im Rahmen des Winterdienstes geräumt, obwohl sie dazu nicht verpflichtet war. Im Rahmen von verschiedenen Seminaren, bei denen Haftungsprobleme erörtert wurden, ist aber unmissverständlich deutlich gemacht worden, dass diese freiwillige Tätigkeit der Gemeinde äußerst problematisch ist.

Dies deshalb, da die Gemeinde damit scheinbar die Pflichten der Liegenschaftseigentümer übernimmt und damit auch haftbar wird. Die Gemeinde ist aber weder personell noch gerätemäßig in der Lage, diese Pflichten im erforderlichen Ausmaß zu übernehmen. Und aus Gründen der Gleichbehandlung kann die bisherige Vorgangsweise, nämlich nur einzelne Gehsteige und nicht alle zu räumen, auch nicht weiter verfolgt werden. Der Winterdienst der Gemeinde wird sich daher auf jenes Maß zu beschränken haben, zu dem sie gesetzlich verpflichtet ist. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Gemeindevertretung mit Klagen überhäuft wird und auch die Kosten eines „freiwilligen“ Winterdienstes nicht mehr überschaubar wären.

Es bleiben daher für die Liegenschaftseigentümer nur zwei Möglichkeiten: entweder sie nehmen ihre Räumpflichten selbst wahr oder sie beauftragen ein befugtes gewerbliches Unternehmen mit der Wahrnehmung dieses Winterdienstes. Die Gemeinde jedenfalls kann ihre Tätigkeit aus Gründen der Rechtssicherheit nicht mehr weiter fortführen.

Zum besseren Verständnis werden die Verpflichtungen der Straßenanrainer nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung hier nochmals verdeutlicht:

Gemäß § 93 Abs.1 lautet: „Die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen die Eigentümer von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, haben dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert, sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in einer Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.“

Diese Verpflichtungen werden der Bevölkerung im Amtsblatt neben der Aufforderung, den allgemeinen Winterdienst in vielfältiger Weise zu unterstützen, näher gebracht werden. Der Gemeinderat wird ersucht, dieser Vorgangsweise die Zustimmung zu geben.

Steyregg, 10.11.2009
AL Heuschöber

* * *

Der **Bürgermeister** fordert GR Pilz auf, als Berichterstatter einen begründeten Antrag zu stellen.

GR Pilz kommt dieser Aufforderung nicht nach.

StR Grassnigg stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen, da es sich nicht um eine Angelegenheit handeln würde, für die der Gemeinderat zuständig wäre. Der Winterdienst auf Privatflächen sei Sache des inneren Dienstes und somit eine reine Verwaltungsangelegenheit. Der Gemeinderat habe ja auch nicht beschlossen, private Wege und Flächen im Zuge des Winterdienstes zu betreuen. Im gegenständlichen Tagesordnungspunkt sollte scheinbar die vorschriftswidrige Vorgangsweise der Verwaltung legitimiert werden.

Der **Amtsleiter** erwidert, dass der Winterdienst bisher immer in allen Gremien behandelt worden sei. Durch den gegenständlichen Tagesordnungspunkt sollte nur verdeutlicht werden, dass die Gemeinde keine weiteren Haftungsrisiken übernehmen wolle. Den „Schwarzen Peter“ nun der Verwaltung zuzuschieben und sich erstaunt zu zeigen, dass es ein solches freiwilliges Service, das vermutlich seit mindestens 30 Jahren ohne Beanstandung durch ein Mitglied der Gemeindevertretung vorgenommen worden sei, überhaupt gebe, wäre einfach nicht akzeptabel.

Der **Bürgermeister** ergänzt, dass seiner Meinung die Angelegenheit nach zweifellos in die Kompetenz des Gemeinderates falle und er dies auch durch Einholung einer Rechtsauskunft unterlegen werde. Im Übrigen gehe es um öffentliche Gehsteigflächen.

GR Ing. Mader erklärt, dass die Gemeinde aufgrund fehlender Personal- und Maschinenressourcen gar nicht in der Lage wäre, den Winterdienst auf Gehsteigen und Gehwegen in der vorgeschriebenen Form durchzuführen. In Linz habe es ein ähnliches Problem gegeben, das vom Magistrat selbst gelöst worden sei. Daher müsste auch in Steyregg das Stadtamt von sich aus alle notwendigen Schritte unternehmen, um mögliche Haftungsansprüche abzuwehren. Der Gemeinderat könnte daher mangels Zuständigkeit keinen Beschluss fassen.

Der **Amtsleiter** erwidert, dass mit großer Wahrscheinlichkeit von den Fraktionen gegenteilig interveniert worden wäre, hätte das Amt von sich aus den freiwilligen Service eingestellt.

Vzbgm. Mag. Wegschaider zeigt sich überzeugt davon, dass die Gemeinde ihren bisher freiwilligen Service nicht weiter aufrechterhalten kann. Für ihn stehe es außer Streit, dass die Gemeinde ein Haftungsrisiko vermeiden müsste. Er denke aber vor allem an die betroffene Bevölkerung, die vielleicht aus Alters- oder Gebrechlichkeitsgründen gar nicht in der Lage wäre, den Winterdienst entsprechend wahrzunehmen.

Frau **GR Pischulti** befürchtet, dass dieses Problem in dieser Schnelligkeit nicht gelöst werden könnte. Bis die betroffenen Liegenschaftseigentümer entsprechend informiert würden, wäre die Organisation eines privaten Winterdienstes vermutlich gar nicht mehr möglich.

Der **Bürgermeister** entgegnet, dass die Organisation von privaten Winterdiensten durchaus bewältigbar wäre. Die Gemeinde könnte bei Bedarf entsprechende Informationen zur Verfügung stellen.

StR Grassnigg stellt fest, dass seitens der Gemeinde bisher verordnungswidrig, nämlich gegen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung gehandelt worden sei und dieses Handeln eingestellt werden müsste. Da dieses Handeln aber ohnehin einem Gesetz unterliege, würde auch kein Beschluss des Gemeinderates erforderlich sein.

GR Ing. Mader regt an, die Organisation des privaten Winterdienstes zentral durch die Gemeinde vorzunehmen, um bessere Preise erzielen zu können.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt der **Bürgermeister** den Antrag, die Anrainerpflichten gemäß § 93 StVO im Amtsblatt mit dem Hinweis zu veröffentlichen, dass die Gemeinde Gehsteige und Gehwege nicht mehr betreuen würde.

StR Grassnigg weist darauf hin, dass sein Antrag, den Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen, zuerst abgestimmt werden müsste, da er als weitest gehender Antrag anzusehen sei.

Da der **Bürgermeister** und der **Amtsleiter** bezweifeln, dass ein solcher Antrag überhaupt möglich ist, wird die Sitzung um 20:30 Uhr unterbrochen, um die Rechtslage zu klären. Nachdem dies erfolgt ist und der **Bürgermeister** erklärt, dass der Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes zulässig sei, zieht **StR Grassnigg** diesen Antrag zurück.

Der **Bürgermeister** lässt über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	-	-	9
ÖVP	-	-	9
FPÖ	2	-	-
	13	-	18
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als abgelehnt.			

TOP 3:

Stadtgemeinde Steyregg; Abschluss eines Übereinkommens betreffend die Bahnunterführung Windegger Straße zwischen dem Land Oberösterreich, der ÖBB-Infrastruktur Bau AG und der Stadtgemeinde Steyregg; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 612-127/2009/Heu

Amtsbericht

Im Zusammenhang mit der Auflassung der Eisenbahnkreuzung Windegg und der Errichtung einer Unterführung liegt nun das allseits abgestimmte Übereinkommen vor. In diesem Übereinkommen ist unter anderem nochmals die Kostenverteilung, an der sich seit der letzten Information des Gemeinderates nichts geändert hat, festgelegt. Da das Übereinkommen bereits vom Land OÖ. geprüft und unterfertigt wurde, bedarf es seitens der Stadt Steyregg nur noch eines positiven Beschlusses über den folgenden Vertrag:

Vertrag

abgeschlossen zwischen dem

- 1) **Land Oberösterreich**, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, in der Folge kurz „**Land**“ genannt, der
- 2) **Stadtgemeinde Steyregg**, Weissenwolffstraße 3, 4221 Steyregg, in der Folge kurz „**Stadt**“ genannt und der
- 3) **ÖBB-Infrastruktur Bau AG**, Vivenotgasse 10, 1120 Wien, in der Folge kurz „**Bau AG**“ genannt.

Präambel

Die bestehende niveaugleiche Eisenbahnkreuzung der Windegger Straße mit der ÖBB–Strecke Linz Hbf. – Staatsgrenze nach Summerau bei Bahn-km 5,539 stellt ein Verkehrsrisiko dar und wurde in die Liste jener Eisenbahnkreuzungen („Hot Spots“), bei welchen dringender Handlungsbedarf hinsichtlich Entschärfung besteht, aufgenommen.

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die

Errichtung einer Unterführung für die Windegger Straße im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Steyregg an der ÖBB–Strecke Linz Hbf. – Staatsgrenze nach Summerau bei Bahn-km 5,476

sowie die

Auflassung der bestehenden niveaugleichen Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 5,539.

Die Unterführung bei Bahn-km 5,476 wird baulich derart ausgestaltet, dass der spätere zweigleisige Ausbau der ÖBB-Strecke Linz Hbf. – Staatsgrenze nach Summerau möglich ist. Die Unterführung wird durch Umlegung der bestehenden Windegger Straße auf einer Länge von ca. 174 Metern an das öffentliche Straßennetz angebunden.

Rechts der Bahn verbleibt die bestehende Windegger Straße als Sackgasse und Zufahrt zu den bestehenden Objekten bestehen.

Das dem Vertrag zu Grunde liegende Projekt ist samt Kosten- und Zeitplan diesem Vertrag als Beilagen 1 bis 3 angeschlossen. Diese Beilagen sind integrierte Bestandteile dieses Vertrages.

2. Grundstücksangelegenheiten

Die für die Straßenumlegung rechts der Bahn benötigten Teilflächen aus dem Grundstück Nr. 717 einliegend EZ 83 KG 45641 Steyregg werden seitens der Stadt erworben und ins öffentliche Gut übertragen.

Links der Bahn verläuft die bestehende Straße auf einem Grundstück der Bau AG, sodass auch die umgelegte Straße auf diesem zu liegen kommt.

3. Planung

Die Planung sämtlicher Maßnahmen erfolgt durch die Bau AG.

4. Behördenangelegenheiten

Eisenbahnrechtlich ist das Projekt gem. § 36 EisbG 1957 idgF genehmigungsfrei. Die naturschutzrechtliche Einreichung erfolgte durch die Bau AG. Die straßenrechtliche Bewilligung erfolgte durch die Stadt mittels Bescheid der Stadtgemeinde Steyregg, GZ.: 650-2008/Mo vom 25.09.2008.

5. Errichtung

Der Felsabtrag im Ausmaß von ca. 13.000 m³ links der Bahn, welcher für die Umlegung der Straße erforderlich ist, sowie die Erdbauarbeiten für die Straßenverlegung auf ihrer gesamten Länge werden seitens der Bau AG durchgeführt. Weiters wickelt die Bau AG den Bau des Unterführungsbauwerkes ab, soweit dieser den Betonbau betrifft.

Die Bau AG stellt die zur Abwicklung benötigten Sicherungsposten zur Verfügung und ist für die Abstimmung und Regelungen mit dem laufenden Betrieb der Eisenbahn verantwortlich.

Die Stadt übernimmt den Straßenbau inklusive der damit verbundenen Entwässerung.

Die Stadt übernimmt allfällige Straßenverkehrsumlegungen und –regelungen während der Baudauer.

Die Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung der Bauleistungen erfolgt durch Bau AG und Stadt getrennt nach der oben beschriebenen Aufteilung. Die Bau AG behält sich vor, Teilleistungen als Insourcingleistung (Eigenleistung) durchzuführen, wenn diese den üblichen Marktpreisen entsprechen.

6. Nutzung

Die Straße links der Bahn wird von der Bau AG für den allgemeinen Verkehr zur Verfügung gestellt. Es ist beabsichtigt, diese Straße nach dem zweigleisigen Ausbau der ÖBB-Strecke Linz Hbf. – Staatsgrenze nach Summerau, welcher voraussichtlich eine weitere Umlegung der Straße erforderlich machen wird, in das öffentliche Gut zu übergeben.

Festgehalten wird ausdrücklich, dass die Stadt die mit dieser Straße zusammenhängenden Erhaltungspflichten sowie die Wegehalterhaftung gemäß §1319a ABGB treffen; hierzu wird auch auf Punkt 8. dieses Vertrages verwiesen.

7. Eisenbahnkreuzung

Die Eisenbahnkreuzung bei Bahn-km 5,539 wird nach verkehrswirksamer Fertigstellung der Unterführung nebst Straßenanbindung durch die Bau AG aufgelassen und abgetragen.

Die Stadt erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Auflassung der niveaugleichen Eisenbahnkreuzung der Windegger Straße mit der ÖBB–Strecke Linz Hbf. – Staatsgrenze nach Summerau bei Bahn-km 5,539.

8. Erhaltung

Die Erhaltung bedeutet die Erhaltung und Erneuerung der baulichen Substanz und der maschinellen Anlagen. Diese erfolgt durch die Bau AG als Eigentümerin für das Unterführungsbauwerk selbst (Tragwerk, Flügelmauer) exklusive Straßenaufbau, Entwässerung und allfällige Beleuchtung sowie für die Felsböschung links der Bahn, wobei nach Fertigstellung eine Übergabe an die ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG erfolgt. Nach Fertigstellung und Übergabe durch die Bau AG werden alle Anlagen von der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG im eigenen Namen betrieben, die Vertragspartner werden von der Übergabe in Kenntnis gesetzt.

Die Erhaltung der Straße selbst inklusive Straßenaufbau, Beleuchtung und Entwässerung auch im unmittelbaren Unterführungsbereich erfolgt in ihrem gesamten Verlauf durch die Stadt.

Die Betreuung bedeutet die laufende Unterhaltung der Straßenflächen und der Beleuchtungsanlagen, die winterliche Betreuung, die Reinigung, die Beseitigung von Schäden infolge gewöhnlicher Abnutzung, sowie die Betriebskosten für die Beleuchtungsanlagen. Alle zur Betreuung gehörenden Aufgaben übernimmt die Stadt auf ihre Kosten. Oberflächliche Verunreinigungen am Unterführungsbauwerk wie beispielsweise Graffiti fallen in den Erhaltungsbereich der Stadt, Vandalismus an der Substanz des Bauwerkes fällt in die Erhaltungsverpflichtung der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG.

9. Kosten

Die Gesamtkosten für die Planung und Errichtung der Bahnunterführung und die Auflassung der Eisenbahnkreuzung in km 5,539 gemäß Punkt 1. werden voraussichtlich

EUR 1.404.240,18 exkl. UST

betragen (Preisbasis 2007) und setzen sich wie folgt zusammen:

Grundeinlösekosten:	EUR	10.000,00
Planungskosten:	EUR	34.240,18
Baukosten:	EUR	1.360.000,00
Gesamtkosten Planung und Bau	EUR	1.404.240,18

Diese Kosten ergeben sich aus der Beilage 2.

10. Aufteilung der Kosten

Es wird festgehalten, dass es sich bei den angegebenen Kostenbeiträgen um Summen auf Grundlage der Kostenschätzung handelt, die Kostentragung erfolgt jedoch nach Spitzabrechnung auf Basis der tatsächlichen Baukosten.

Die angegebenen Kostenanteile bzw. Zuschüsse der Vertragspartner können sich daher auf Basis der tatsächlich anfallenden Kosten verändern.

10.1 Kostentragung Stadt

Die **Stadt** übernimmt die Kosten für folgende Positionen:

Grundeinlöse	EUR	10.000,00
Bau Straßenanlage exkl. Aushub	EUR	110.000,00
SUMME	EUR	120.000,00

Weiters treffen die Stadt gemäß Punkt 8. folgende Erhaltungs- und Betreuungsmehraufwendungen:

Erhaltung	EUR	115.500,00
Betreuung	EUR	120.900,00
SUMME	EUR	236.400,00

10.2 Kostenzuschuss Land

Das **Land** gewährt einen Zuschuss für folgende Positionen:

Planung Brücke zu 40%	EUR	9.369,70
Brückenbau zu 20%	EUR	67.000,00
SUMME	EUR	76.369,70

10.3 Kostentragung Bau AG

Die **Bau AG** übernimmt die Kosten für folgende Positionen:

Planung exkl Brücke	EUR	7.636,96
Planung Brücke zu 60%	EUR	17.233,52
Felsabtrag	EUR	580.000,00
Brückenbau zu 80%	EUR	603.000,00
SUMME	EUR	1.207.870,48

10.4 Kostenaufteilung Bau AG und Land

Der Kostenbeitrag der Bau AG und der Zuschuss des Landes ergeben sich wie folgt:

Kostenaufteilung in EURO	%	Planungskosten Brückenbauwerk	Planungskosten gesamt
Bau AG	60	17.233,52	24.870,48
Land	40	9.369,70	9.369,70
Gesamt (excl. Ust)	100	26.603,22	34.240,18

Kostenaufteilung in EURO	%	Baukosten Brückenbauwerk	Baukosten gesamt
Bau AG	80	603.000,00	1.183.000,00
Land	20	67.000,00	67.000,00
Gesamt (excl. Ust)	100	670.000,00	1.250.000,00

11. Umsatzsteuer

Da die Errichtung der Bahnunterführung und die damit im Zusammenhang stehende Auflassung der Eisenbahnkreuzung im öffentlichen Interesse liegt, handelt es sich beim Kostenbeitrag des Landes um einen nicht umsatzsteuerbaren Zuschuss im Sinne des Erlasses des BMF vom 16.06.1994. Es ist daher keine Umsatzsteuer zu verrechnen.

12. Leistungszeitraum

Die naturschutzrechtliche sowie die straßenrechtliche Genehmigung wurden im Jahr 2008 erwirkt.

Die Bauausschreibungen erfolgten im Sommer 2008.

Baumaßnahmen und Verkehrsfreigabe sollen bis Ende 2009 erfolgen.

13. Zahlungsplan

Die Kostenbeiträge der Stadt erfolgen direkt an beauftragte Firmen bzw. durch Eigenleistungen und sind nicht zu verrechnen; dasselbe gilt für die Kostenbeiträge der Bau AG.

Festgehalten wird, dass diese Kosten die unter Punkt 10. aufgeschlüsselten Kosten sowohl unter- als auch überschreiten können und dass die Stadt und die Bau AG auch im Fall der Über- oder Unterschreitung die Kosten für die beschriebenen Leistungen zur Gänze tragen werden.

Für die Verrechnung zwischen Bau AG und Land wird folgendes festgehalten:

Der Zuschuss des Landes gemäß Punkt 10.2 bzw. 10.4 stellt – unter zusätzlicher Berücksichtigung eines Zuschlages von maximal 10% für Unvorhergesehenes – den maximalen Rahmen für die Mitfinanzierung des Landes OÖ dar.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser maximal 10% ist jedoch, dass die Bau AG sofort nach Bekanntwerden der Notwendigkeit solcher Leistungen und noch vor Durchführung der Arbeiten – ausgenommen Gefahr im Verzug – das Land mit einer schriftlichen Begründung und Kostenschätzung informiert.

Die unter Punkt 10.2. bzw. 10.4 aufgelisteten Beiträge beinhalten nicht den vereinbarten Zuschlag von maximal 10% für Unvorhergesehenes. Es können sich daher die für das Land OÖ ausgewiesenen

Zuschüsse um maximal 10% erhöhen. Darüber hinausgehende Erhöhungen sind allein von der Bau AG zu tragen.

Mit allseitiger Fertigung dieses Vertrages wird der Zuschuss für die Planungskosten auf der Grundlage einer Spitzabrechnung von der Bau AG beim Land mittels Rechnungslegung eingefordert. Dieser Beitrag ist gemäß der Zahlungsbedingungen der Bau AG an die bekannt gegebene Bankverbindung zu überweisen. Das Eingangsdatum am Konto der Bau AG gilt als Zahlungsdatum.

Der Baukostenzuschuss des Landes wird nach Fertigstellung und Spitzabrechnung fällig.

Spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Schlussabrechnung der Anlage ist der Baukostenzuschuss des Landes gemäß anzuwendendem Aufteilungsschlüssel an die Bau AG zu entrichten.

Ist jedoch zum Zeitpunkt der Gesamtfertigstellung des Vorhabens anzunehmen, dass die Spitzabrechnung nicht binnen sechs Wochen erfolgen kann, so ist die Bau AG berechtigt, mit Gesamtfertigstellung und Übergabe der gesamten Anlage eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Baukostenzuschusses einzufordern. Diese Abschlagszahlung ist binnen sechs Wochen ab Anzeige der Fertigstellung vom Land an die Bau AG zu entrichten. Die verbleibende Restzahlung ist mit der Spitzabrechnung zur Zahlung fällig. Provisorische Übergaben und Teilinbetriebnahmen haben auf den Zahlungsplan keinen Einfluss.

Als zahlungspflichtige Stelle des Landes wird genannt:

Amt der Oö. Landesregierung

*Verkehrstechnik, Verkehrskoordinierung und öffentlicher Verkehr
Bahnhofplatz 1
4021 Linz*

14. Anrechenbarkeit

Für den Fall, dass zwischen dem Land und der Bau AG ein Finanzierungsvertrag betreffend die ÖBB-Strecke Linz Hbf. – Staatsgrenze nach Summerau oder Teilstrecken davon zustande kommt, werden alle Leistungen des Landes aus dem gegenständlichen Vertrag auf den dann neuen Vertrag für die ÖBB-Strecke Linz Hbf. – Staatsgrenze nach Summerau oder Teilstrecken davon zur Vermeidung einer Doppelförderung durch das Land OÖ angerechnet.

15. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wird unter der auflösenden Bedingung abgeschlossen, dass dieser erlischt, sofern eine für die Realisierung des Projekts erforderliche behördliche Bewilligung nicht erwirkt werden kann.

Die Vertragsparteien kommen jedoch überein, in einem der oben geschilderten Fälle trotzdem die bis dahin aufgelaufenen Kosten nach dem Kostentragungsschlüssel gemäß Punkt 10 dieses Vertrages zu übernehmen und bleibt der Vertrag trotz auflösender Bedingung in diesem Punkt aufrecht.

16. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten wird Wien vereinbart.

17. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in vier Originalen errichtet, wovon jeder Vertragspartner sowie das zuständige Finanzamt eine erhält.

18. Rechtsnachfolge

Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden und hievon die übrigen Vertragspartner unverzüglich zu informieren. Rechtsnachfolgen, welche sich aus Bundesgesetzen ergeben, sind den Vertragspartnern nicht gesondert zur Kenntnis zu bringen, sofern sie im BGBl kundgemacht wurden.

19. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

- (1) Die in dieser Vereinbarung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Vertragsbestimmungen anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automationsunterstützt verarbeiteten Daten können an

- die zuständigen Organe des Bundes,
- die zuständigen Landesstellen,
- den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
- die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
- andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung - unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

- (2) Name und Adresse der entsprechenden Gesellschaften des ÖBB-Konzerns als Zuschussempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden. Bei Zuschüssen ab einem Betrag von 4.000 Euro ist, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, die Zustimmung der Zuschussempfänger zur Veröffentlichung dieser Daten zum Zweck der Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, einzuholen.
- (3) Im Fall einer Nichtzustimmung oder eines schriftlichen Widerrufs der Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten im Förderbericht des Landes Oberösterreich behält sich das Land Oberösterreich eine Prüfung vor, ob dennoch eine Übermittlung der Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Interessenabwägung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 DSG 2000 (Rechtfertigung durch überwiegend berechnete Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder eines Dritten) möglich ist.
- (4) Name und Adresse der Zuschussempfängerin sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden.
- (5) Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes, LGBl.Nr. 38/1999 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Oö. Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

20. Allgemeine Bestimmungen

Dieses Übereinkommen tritt mit allseitiger rechtsgültiger Unterfertigung durch die Stadt, das Land sowie die Bau AG in Kraft.

Zu diesem Vertrag sowie zur Auflassung der Eisenbahnkreuzung bei Bahn-km 5,476 der Strecke Linz Hbf. – Staatsgrenze nach Summerau liegt die Zustimmung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg gemäß des Beschlusses in der Sitzung vom 19.11.2009 vor.

Ist eine Bestimmung dieses Übereinkommens ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar oder wird diese nachträglich ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit, Ungültigkeit und Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt zwischen den Parteien dieser Vereinbarung eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages inklusive dessen Vergebührung gehen zu Lasten der Bau AG. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Vertragspartei selbst aufzukommen.

AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** weist darauf hin, dass in der Textierung des Vertragspunktes 8 1. Absatz eine möglicherweise missverständliche Formulierung hinsichtlich der Instandhaltungspflicht für die Felsböschung enthalten sei. Die Genehmigung des Vertrages durch den Gemeinderat sollte daher vorbehaltlich einer Klarstellung durch die ÖBB-Infrastruktur Bau AG erfolgen.

Nach kurzer Erörterung von offenen Fragen, die durch den **Bürgermeister** ausreichend beantwortet werden, stellt dieser den Antrag, den vorliegenden Vertrag vorbehaltlich der geforderten Klarstellung durch die ÖBB-Infrastruktur Bau AG zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	9	-	-
ÖVP	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 4:

Stadtgemeinde Steyregg; Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahr 2010 für die Erneuerung der Heizungsanlage im Kindergarten der Pfarrcaritas Steyregg; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 940/2009/Heu

A m t s b e r i c h t

Die Pfarre Steyregg hat im Sommer 2009 beim Land Oberösterreich um finanzielle Unterstützung der Heizungssanierung im Kindergartenengebäude angesucht.

Das Ansuchen wurde geprüft und als förderungswürdig beurteilt. Da die Gemeindeabteilung BZ-Mittel nur an Gemeinden vergeben kann, wird der gegenständliche Antrag formell von der Stadtgemeinde Steyregg gestellt. Die in Aussicht gestellten Mittel von Euro 5.800,- werden nach Anweisung durch das Land Oberösterreich an die Pfarre weiter geleitet werden. Für die Stadtgemeinde Steyregg entstehen neben den Kosten für den Verwaltungsaufwand keine gesonderten Kosten.

Gemeinde: STEYREGG
 Zahl: 41624
 Bezirk: Urfahr-Umgebung

Priorität:
 Steyregg, am

Antrag
auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln im Jahre 2010

für **Sanierung der Kindergarten-Heizungsanlage**

A. Kosten, Finanzierungsvorschlag (Beträge in €) und genaue Beschreibung des Vorhabens:

1. Kosten:		Bauabschnitte					Gesamt
		2009	2010				
1	Grunderwerb						0
2	Honorare						0
3	Arbeiten	17500					17500
4	Einrichtung						0
5	Außenanlagen						0
6	Sonstige Kosten						0
7	Summe:	17500	0	0	0	0	17500

- a) Ist in der Kostensumme die Umsatzsteuer enthalten? nein
 b) Ist beim ggstdl. Vorhaben ein Vorsteuerabzug möglich? ja
 c) wenn ja, in welcher Höhe? 3.500,-

2. Finanzierungsvorschlag (gemäß Gemeinderats-Beschluss vom 19.11.2009)

1	Eigenmittel Pfarre	5900					5900
9	Landeszuschuss		5800				5800
10	Beantragte BZ		5800				5800
12	Summe:	5900	11600	0	0	0	17500
	Abgang = -/Überschuss = +						

Es darf ersucht werden, den vorstehenden Antrag zu genehmigen.

Steyregg, 10.11.2009
 AL Heuschober

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den vorgetragenen Antrag auf Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	9	-	-
ÖVP	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 5:

Stadtgemeinde Steyregg; Zur Kenntnisnahme des Finanzierungskonzeptes 2010 der Pfarrcaritas Steyregg für den Kindergarten Steyregg samt Expositur Plesching sowie für die Kinderkrippe Plesching; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ: 240/2009/Sti

A m t s b e r i c h t

Das Stadtpfarramt Steyregg legt mit Schreiben vom 14. Oktober 2009 die Kostenschätzung für das Jahr 2010 für den Kindergarten Steyregg samt Expositur Plesching sowie für die Kinderkrippe Plesching vor.

Kindergarten Steyregg samt Expositur Plesching:

Im Jahr 2008 war ein IST-Abgang in Höhe von Eur 97.394,19 zu verzeichnen, der im Jahr 2009 verbucht wurde. Laut korrigierter Kostenschätzung ist für das Jahr 2009 mit einem Abgang in Höhe von Eur 112.765,- zu rechnen und im Voranschlag 2010 zu veranschlagen. Dies bedeutet eine Erhöhung des Abganges von etwa 15,78 % und entspricht einer Erhöhung um 4,91 % gegenüber der im Vorjahr prognostizierten Zahlen. Erklärt wurde diese Steigerung ausgabenseitig mit 2 Personal-Neuanstellungen (beitragsfreier Kindergarten) sowie mit Mehrkosten für diverse Anschaffungen aufgrund der größeren Anzahl an Mittagkindern und durch die Heizungsumstellung. Einnahmenseitig sind Mehreinnahmen bei den Elternbeiträgen sowie bei den Zuschüssen (für Abfertigung, Heizungsumstellung etc.) zu erwarten. Die Erhöhung der Ausgaben ist jedoch deutlich höher.

Aufgrund der Kostenschätzung ist für das Jahr 2010 (Verbuchung des Abganges im Jahr 2011) mit einem Abgang von Eur 125.228,- zu rechnen, was einer Erhöhung von 11,05 % gegenüber der korrigierten Schätzung für das Jahr 2009 entspricht. Begründet werden konnte diese Steigerung ausgabenseitig mit einer geschätzten Lohnerhöhung von 3,5 % sowie mit einigen Lohnvorrückungen (2 im Jänner, 5 im Juli). Die Sachaufwendungen können aufgrund der Aufwendungen für den beitragsfreien Kindergarten im Jahr 2009 wieder zurückgenommen werden. Einnahmenseitig wurden jedoch die Elternbeiträge für den beitragsfreien Kindergarten zusätzlich veranschlagt. Die Begründung der Erhöhung des Abganges ist also eher ausgabenseitig zu sehen.

Kinderkrippe Plesching:

Im Jahr 2008 war ein IST-Abgang in Höhe von Eur 25.296,46 zu verzeichnen, der im Jahr 2009 verbucht wurde. Laut korrigierter Kostenschätzung ist für das Jahr 2009 mit einem Abgang in Höhe von Eur 30.014,- zu rechnen und im Voranschlag 2010 zu veranschlagen. Die Erhöhung gegenüber 2008 entspricht 18,65 %, wurde jedoch gegenüber der im Vorjahr bereits getätigten Schätzung für 2009 sogar um 15,92 % vermindert. Grund dafür ist eine Personaländerung und ein erhöhter Landesbeitrag für die Elternbeiträge.

Die Kostenschätzung für das Jahr 2010 (Verbuchung des Abganges im Jahr 2011) weist einen Abgangsbetrag in Höhe von Eur 27.184,- auf. Der Grund dafür kann einnahmenseitig durch vermehrte Landesbeiträge für die Elternbeiträge angegeben werden. Der Mehraufwand für die Lohnerhöhung und Erhöhung der Kosten für Strom etc. kann daher eher als unbedeutend angesehen werden.

Seitens der Buchhaltung wird empfohlen, der Kostenschätzung der Pfarrcaritas zuzustimmen.

Steyregg, 15.10.2009
Stingeder

* * *

Frau **StR Kraupatz** merkt an, dass bei genauerer Betrachtung der Zahlen, die von der Caritas zur Verfügung gestellt wurden, die Befürchtung eines rapiden Anstiegs des Abganges in den nächsten Jahren durchaus gerechtfertigt wäre. Die angenommene Lohnerhöhung im Ausmaß von 3,5 % sei völlig unrealistisch und auch die Kosten für den Heizungseinbau dürften eigentlich nicht im Gesamtfinanzierungsplan

aufscheinen. Die SBU-Fraktion würde das Finanzierungskonzept der Caritas in dieser Form jedenfalls nicht zur Kenntnis nehmen.

Der **Bürgermeister** ergänzt, dass die Gemeinde nun in finanzieller Hinsicht die Folgen des von der Landespolitik eingeführten Gratiskindergartens zu tragen habe. Er führe daher auch bereits eine mediale Auseinandersetzung mit dem zuständigen Referenten LR Dr. Stockinger, der bisher bestreite, dass die Gemeinden Mehrkosten zu tragen hätten.

StR Grassnigg meint, dass auch seiner Meinung nach die Kostenschätzung der Caritas nicht ganz realistisch wäre. Das Finanzierungskonzept sollte daher noch einmal überprüft werden und nötigenfalls im Stadtrat als Finanzausschuss behandelt werden. In der vorgelegten Form wäre das Konzept tatsächlich nicht akzeptabel und könnte heute vom Gemeinderat auch nicht anerkannt werden.

GR Gumpinger stellt die Frage, ob eine weitere Kindergartengruppe, die schon bald Realität werden müsste, bereits in die Kalkulation der Caritas eingeflossen sei.

Der **Bürgermeister** antwortet, dass ein diesbezüglicher Bedarf seitens der Kindergartenleitung noch nicht angemeldet worden sei.

Nach kurzer weiterer Diskussion stellt der **Bürgermeister** den Antrag, das Finanzierungskonzept 2010 der Pfarrcaritas nicht zur Kenntnis nehmen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	9	-	-
ÖVP	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 6:

Stadtgemeinde Steyregg; Verkauf einer Teilfläche von 62 m² aus der Parzelle 130/2 (Pumpwerk Tobersbach) an die Ehegatten Insa und Michael Höller – Genehmigung des Kaufvertrages; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 031/2009/EI

A m t s b e r i c h t

Am 2. Juli 2009 wurde vom Gemeinderat beschlossen, dass eine Teilfläche aus dem Grundstück 130/2, KG Steyregg (Pumpwerk Tobersbach) an die Ehegatten Insa und Michael Höller, 4221 Steyregg, Villagarten 3, veräußert wird. Der Verkaufspreis wurde mit € 50,00 pro m² festgesetzt. Laut dem Teilungsplan des Vermessers DI. Lipp aus Linz ergibt es eine zu veräußernde Fläche von 62 m². Dies ergibt einen Kaufpreis von € 3.100,00, der vom Käufer (Familie Höller) 14 Tage nach grundbücherlicher Durchführung an die Stadtgemeinde Steyregg zu überwiesen ist. Es ist nun folgender Kaufvertrag, erstellt von Notar. Dr. Alfred Pühringer, 4040 Linz, Ferihumerstraße 4, zu beschließen.

KAUFVERTRAG

vom

welcher am heutigen Tage zwischen

1. der **Stadtgemeinde Steyregg**, A-4221 Steyregg, Weissenwolfstraße 3 als Verkäuferin einerseits,
2. Ehegatten **Magister Michael Höller**, geboren am 20.03.1974, selbstständig, und **Insa Höller**, geboren am 06.01.1974, A-4221 Steyregg, Im Villgarten 3, als gemeinsame Käufer andererseits,

vereinbart und abgeschlossen wurde, wie folgt:

I. Vertragsobjekt

Die Stadtgemeinde Steyregg ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 829 Grundbuch 45641 Steyregg gemäß nachstehendem Grundbuchsauszug:

GRUNDBUCH 45641 Steyregg EINLAGEZAHL 829
BEZIRKSGERICHT Urfahr-Umgebung
***** ABFRAGEDATUM 2009-09-09

Letzte TZ 5842/1999

*****A1*****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
130/2 G GST-Fläche * 176
Baufl. (Gebäude) 32
Baufl. (begrünt) 144

*****A2*****
1 a 3551/1984 Eröffnung der Einlage für Gst 130/2 aus EZ 46

1 ANTEIL: 1/1
Stadtgemeinde Steyregg
ADR: Weissenwolfstraße 3, Steyregg 4221
a 3551/1984 Anmeldungsbogen 1983-09-27 Eigentumsrecht
b 5842/1999 Adressänderung

***** C *****
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge ATS

Gemäß Teilungsplan Dipl.-Ing. Volker Lipp, GZ 3826C, vom 30.07.2009, werden Grundstücksteilungen vorgenommen.

Grundstück 130/2 Baufl. (Gebäude, begrünt) wird in dieses Grundstück und Teilgrundstück „1“ per 62 m² und Teilfläche „2“ per 5 m² unterteilt.

Die Käufer sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 1071 Grundbuch 45641 Steyregg, mit dem einzigen Grundstück 130/3 Baufl. (begrünt).

II. Abtretung an das „öffentliche Gut“

Die Stadtgemeinde Steyregg widmet hiermit aus Grundstück 130/2 in EZ 829 Grundbuch 45641 Steyregg das auf Grund des vorbezeichneten Teilungsplanes zu bildende Teilgrundstück „2“ per 5 m² dem öffentlichen Gut“ Grundbuch 45641 Steyregg und tritt dieses Teilgrundstück „2“ unentgeltlich ab.

III. Kaufvereinbarung

Die Stadtgemeinde Steyregg – im folgenden Verkäuferin genannt – verkauft und übergibt hiermit an die Ehegatten Magister Michael Höller, geboren am 20.03.1974 und Insa Höller, geboren am 06.01.1974 – im folgenden Käufer genannt – und letztere kaufen und übernehmen je zur Hälfte von ersterer, aus der Liegenschaft EZ 829 Grundbuch 45640 Steyregg, das aufgrund des vorbezeichneten Teilungsplanes zu bildende, im Vertragspunkt „I.“ näher bezeichnete Teilgrundstück 1“ per 62 m² aus Grundstück 130/2, mit allen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin dieses Teilgrundstück bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

IV. Kaufpreis

Der hiermit vereinbarte Kaufpreis für das Teilgrundstück „1“ per 62 m² beträgt € 50,00/m², demnach der Gesamtkaufpreis€ 3.100,00 (Euro dreitausendeinhundert).

Die Käufer verpflichten sich, diesen Kaufpreis binnen einer Woche nach Unterfertigung dieses Kaufvertrages durch beide Vertragsteile, bar und abzugsfrei direkt auf das von der Verkäuferin noch bekannt zu gebende Konto zu überweisen.

Der Schriftenverfasser ist angewiesen, diesen Kaufvertrag erst im Grundbuch durchzuführen, wenn der Kaufpreis fristgerecht bezahlt ist. Der Nachweis hierüber ist nur dem Schriftenverfasser und nicht dem Gerichte zu erbringen.

V. Übergabe

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes erfolgen mit Unterfertigung dieses Vertrages durch beide Vertragsteile, sodass von diesem Zeitpunkt angefangen, Gefahr und Zufall sowie Last und Vorteil von der Verkäuferin auf die Käufer übergehen.

VI. Gewährleistung

Die Verkäuferin haftet für keine Eigenschaft und Beschaffenheit des Vertragsobjektes, wohl aber für die Geldlastenfreiheit desselben. Das Vertragsobjekt und der aktuelle Grundbuchsstand sind den Käufern bekannt.

VII. Erklärung

Die Käufer erklären, dass der Kaufpreis als angemessen angesehen wird. Ein Rangordnungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung wird nicht unterfertigt.

VIII. Staatsbürgerschaft

Die Käufer erklären an Eides Statt, österreichische Staatsbürger und Deviseninländer im Sinne des Devisengesetzes zu sein.

IX. Erklärung nach dem OÖ. Grundverkehrsgesetz

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft im Sinne des OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 idGF genehmigungsfrei zulässig ist. Die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) wurden vom Schriftenverfasser den Vertragsparteien bekannt gegeben (§ 16 Abs. 3 OÖ. GVG).

X. Kosten

Die mit der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren tragen die Käufer. Die Käufer erteilen dem Schriftenverfasser den Auftrag zur Selbstberechnung der Grunderwerbssteuer und Eintragungsgebühr. Die Käufer bezahlen den Kaufpreis und die Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr je zur Hälfte.

XI.

Dieser Kaufvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg am 02.07.2009 genehmigt und bedarf dieser Kauf infolge des geringen Kaufpreises nicht der gemeindeaufsichts-behördlichen Genehmigung.

XII.

Der Bescheid der Stadtgemeinde Steyregg zur Planurkunde des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Volker Lipp, Zl. 031-4-2009/7 datiert vom 28.8.2009 und ist rechtskräftig. Der Bescheid des Vermessungsamtes Linz ist beantragt und für die Verbücherung des Kaufvertrages erforderlich.

XIII. Sonstiges

Den Auftrag zur Errichtung dieses Kaufvertrages haben die Käufer erteilt. Ein Auftragswiderruf kann nur durch beide Vertragsteile erfolgen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen ausdrücklich der Schriftform. Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung für die Verkäufer bestimmt ist, während die Käufer eine Fotokopie erhalten.

XIV. Aufsandungserklärung

Die Vertragsparteien erteilen hiermit ausdrückliche Einwilligung bzw. Zustimmung, dass aufgrund dieses Vertrages und ohne ihr weiteres Einvernehmen im Grundbuch des Bezirksgerichtes Urfahr-Umge-

bung, EZ 829 Grundbuch 45641 Steyregg nachstehende Grundbucheintragungen vorgenommen werden können:

1. Grundstück 130/2 Baufl. (Gebäude, begrünt) wird im Sinne des vorbezeichneten Teilungsplanes in dieses Grundstück und die Teilgrundstücke „1“ und „2“ unterteilt;
2. Teilgrundstück „2“ aus Grundstück 130/2 wird abgeschrieben und der EZ 220 Grundbuch 45641 Steyregg zugeschrieben, bei gleichzeitiger Einbeziehung in Grundstück 82/3;
3. Teilgrundstück „1“ aus Grundstück 130/2 wird abgeschrieben und der EZ 1071 Grundbuch 45641 Steyregg zugeschrieben, bei gleichzeitiger Einbeziehung in Grundstück 130/3.

Steyregg, 6.10.2009
FOI Elias

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag zu genehmigen und lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	9	-	-
ÖVP	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 7:

Stadtgemeinde Steyregg; Obernbergen – Änderung der Fläche des öffentlichen Gutes – grundbücherliche Durchführung betreffend Teilungsplan des DI. Lipp, Linz vom 16. September 2009, GZ.: 4288 gemäß § 15 der Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 612-118/2009/Gu

A m t s b e r i c h t

Die Sonderbestimmungen des § 15 im neuen Liegenschaftsteilungsgesetz schreiben nun vor, dass jede Veränderung des öffentlichen Gutes einen Gemeinderatsbeschluss erforderlich macht. Dieser Beschluss ist Grundlage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung beim zuständigen Vermessungsamt. Im konkreten Fall geht es um eine Wegumlegung in Obernbergen vor der Liegenschaft Weilharter, Obernbergen 3, die aufgrund eines Ansuchens der Familie Weilharter durchgeführt wird.

Der Gemeinderat möge nun beschließen, den Plan des Dipl.-Ing. Volker Lipp, Linz vom 16.09.2009, GZ 4288, der die lastenfreie Übernahme des Trennstückes 1 mit einer Fläche von 64 m² aus dem Grundstück 645, KG Steyregg, EZ 94, Eigentümer Josef Hanl, Obernbergen 1, des Trennstückes 2 mit einer Fläche von 15 m² aus dem Grundstück 646, KG Steyregg, EZ 94, Eigentümer Josef Hanl, Obernbergen 1 sowie dem Trennstück 7 mit einer Fläche von 4 m² aus dem Grundstück 643/3, KG Steyregg, EZ 685, Eigentümer Weilharter Franz, Obernbergen 3 und den Wegfall des Trennstückes 4 mit einer Fläche von 77 m² zum Grundstück 643/3, KG Steyregg, EZ 685 Eigentümer Weilharter Franz, Obernbergen 3 sowie den Wegfall des Trennstückes 5 mit einer Fläche von 7 m² zum Grundstück 643/1, KG Steyregg, EZ 94, Eigentümer Josef Hanl, Obernbergen 1 beinhaltet, zu genehmigen und den Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung dieses Planes beim Vermessungsamt Linz gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu stellen.

Steyregg, 6.10.2009

Gusenbauer

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den erwähnten Plan zu genehmigen und die Antragstellung beim Vermessungsamt Linz zu beschließen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	9	-	-
ÖVP	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 8:

Stadtgemeinde Steyregg; Obernbergen – Änderung der Fläche des öffentlichen Gutes – grundbücherliche Durchführung betreffend Teilungsplan des DI. Lipp, Linz vom 7. Oktober 2009, GZ.: 4270A gemäß § 15 der Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 612-118/2009/Gu

A m t s b e r i c h t

Die Sonderbestimmungen des § 15 im neuen Liegenschaftsteilungsgesetz schreiben nun vor, dass jede Veränderung des öffentlichen Gutes einen Gemeinderatsbeschluss erforderlich macht. Dieser Beschluss ist Grundlage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung beim zuständigen Vermessungsamt. Im konkreten Fall geht es um eine Wegumlegung in Obernbergen bei der Liegenschaft Obernbergen 14, Noch-Eigentümer Mag. Niklas Salm-Reifferscheidt, Weissenwolfstraße 14.

Da die Liegenschaft Obernbergen 14 von Herrn Mag. Niklas Salm-Reifferscheidt verkauft wird und der öffentliche Weg in der Natur anders verläuft als im Grundbuch eingetragen, wird der Weg der Natur entsprechend umverlegt.

Der Gemeinderat möge nun beschließen, den Plan des Dipl.-Ing. Volker Lipp, Linz vom 07.10.2009, GZ 4270A, der die lastenfreie Übernahme des Trennstückes 1 mit einer Fläche von 1 m² aus dem Grundstück 564/1, KG Steyregg, EZ 98, Eigentümer Mag. Niklas Salm-Reifferscheidt, Weissenwolfstraße 14, des Trennstückes 3 mit einer Fläche von 1a 50 m² aus dem Grundstück 579, KG Steyregg, EZ 98, Eigentümer Mag. Niklas Salm-Reifferscheidt, Weissenwolfstraße 14, des Trennstückes 5 mit einer Fläche von 32 m² aus dem Grundstück 564/1, KG Steyregg, EZ 98, Eigentümer Mag. Niklas Salm-Reifferscheidt, des Trennstückes 8 mit einer Fläche von 0 m² aus dem Grundstück .107, KG Steyregg, EZ 98, des Trennstückes 9 mit einer Fläche von 0 m² aus dem Grundstück 576, KG Steyregg, EZ 98, Eigentümer Mag. Niklas Salm-Reifferscheidt sowie dem Trennstück 12 mit einer Fläche von 5 a 58 m² aus dem Grundstück 564/1, KG Steyregg, EZ 98, Eigentümer Mag. Niklas Salm-Reifferscheidt und den Wegfall des Trennstückes 2 mit einer Fläche von 1 a 25 m² zum Grundstück 564/1, KG Steyregg, EZ 98 Eigentümer Mag. Niklas Salm-Reifferscheidt, des Trennstückes 6 mit einer Fläche von 0 m² zum Grundstück 564/1, KG Steyregg, EZ 98, Eigentümer Mag. Niklas Salm-Reifferscheidt, des Trennstückes 7 mit einer Fläche von 25 m² zum Grundstück 579, KG Steyregg, EZ 98, Eigentümer Mag. Niklas Salm-Reifferscheidt sowie den Wegfall des Trennstückes 10 mit einer Fläche von 4 a 93 m² zum Grundstück 576, KG Steyregg, EZ 98, Eigentümer Mag. Niklas Salm-Reifferscheidt beinhaltet, zu genehmigen und den Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung dieses Planes beim Vermessungsamt Linz gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes zu stellen.

Steyregg, 10.11.2009
Gusenbauer

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den im Amtsbericht beschriebenen Plan zu genehmigen und die Antragstellung beim Vermessungsamt Linz zu beschließen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	9	-	-
ÖVP	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 9:

Stadtgemeinde Steyregg; Mauthausener Straße – Änderung der Fläche des öffentlichen Gutes – grundbücherliche Durchführung betreffend Teilungsplan der geunit DI. Ulrich Greiner & DI. Cora Stöger Ziviltechniker OG, Linz vom 13. Oktober 2009, GZ.: 255 gemäß § 15 der Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes; Beratung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister bringt folgenden Amtsbericht zur Kenntnis:

GZ.: 612-117/2009/Gu

A m t s b e r i c h t

Die Sonderbestimmungen des § 15 im neuen Liegenschaftsteilungsgesetz schreiben nun vor, dass jede Veränderung des öffentlichen Gutes einen Gemeinderatsbeschluss erforderlich macht. Dieser Beschluss ist Grundlage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung beim zuständigen Vermessungsamt. Im konkreten Fall geht es um die Gehsteigumlegung bei den neuen Wohnanlagen der WAG und der Wohnungsfreunde in der Mauthausener Straße.

Vor dem Bau der neuen Wohnanlage verlief der Gehsteig entlang der sog. Wimmer-Hallen direkt anschließend an die Mauthausener Gemeindestraße. Da entlang der Mauthausener Straße für die Wohnungen Parkplätze geplant waren, wurde beschlossen, den Gehsteig vor die Parkplätze zu verlegen, um für die Fußgeher eine erhöhte Sicherheit gewährleisten zu können.

Der Gemeinderat möge nun formell beschließen, den Plan der geounit Dipl.-Ing. Ulrich Greiner & Dipl.-Ing. Cora Stöger Ziviltechniker OG, Linz vom 13.10.2009, GZ 255, der die lastenfreie Übernahme des Trennstückes 3 mit einer Fläche von 1 a 61 m² aus dem Grundstück 986/1, KG Steyregg, EZ 781, Eigentümer WAG Wohnungsanlagen, Mörikeweg 6, Linz, sowie dem Trennstück 4 mit einer Fläche von 1 a 19 m² aus dem Grundstück 986/5, KG Steyregg, EZ 1052, Eigentümer Wohnungsfreunde, Starhembergstraße 51, Linz und den Wegfall des Trennstückes 1 mit einer Fläche von 1 a 13 m² zum Grundstück 986/7, KG Steyregg, EZ 781 nunmehrige Eigentümerin WAG Wohnungsanlagen, Mörikeweg 6, Linz, und des Trennstückes 6 mit einer Fläche von 79 m² zum Grundstück 986/8, KG Steyregg, EZ 1052, nunmehrige Eigentümerin Wohnungsfreunde, Starhembergstraße 51, Linz, beinhaltet, zu genehmigen.

Steyregg, 16.10.2009
Gusenbauer

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, den im Amtsbericht beschriebenen Plan zu genehmigen und die Antragstellung beim Vermessungsamt Linz zu beschließen. Er lässt darüber abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	9	-	-
ÖVP	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 10:

Stadtgemeinde Steyregg; Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung über den Rechnungsabschluss 2008; Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt Prüfbericht zur Kenntnis:

GZ.: 904/2009/Heu

A m t s b e r i c h t

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg in der Sitzung am 5. März 2009 beschlossene Rechnungsabschluss des Jahres 2008 wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 OÖ. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 idGF. (OÖ. GemO 1990) einer Prüfung unterzogen.

Der folgende Prüfungsbericht ist gemäß § 99 Abs. 2 OÖ. GemO 1990 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2008 der Stadtgemeinde Steyregg

Ordentlicher Haushalt:

Wirtschaftliche Situation:

Der ordentliche Haushalt ergibt bei Solleinnahmen von € 7.777.968,27 und Sollausgaben von € 7.748.996,82 einen Überschuss in der Höhe von € 28.971,45.

Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen:

Die zweckgebundenen Einnahmen (Verkehrsflächenbeiträge, Wasser- und Kanalanschlussgebühren) in der Höhe von insgesamt rd. € 152.510 werden bis auf einen Betrag von rd. € 85.370 widmungsgemäß verwendet. Hinsichtlich der erneuten Verstärkung der laufenden Gebarung mit einmaligen zweckgebundenen Einnahmen verweisen wir auf unsere Ausführung im Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2007.

Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt:

Zur Finanzierung von Gemeindeprojekten wurden Mittel aus dem ordentlichen Budget in der Höhe von insgesamt rd. € 337.990 herangezogen. Davon stammen rd. € 37.180¹ aus den zweckgebundenen Einnahmen (Wasser- und Kanalanschlussgebühren).

Bei der vorgenommenen Zuführung zum Vorhaben "Abwasserbeseitigung BA 12" in der Höhe von € 77.000 handelt es sich um eine Richtigstellung aus dem Finanzjahr 2007 (siehe Prüfungsbericht zum RA 2007).

Investitionen:

¹ die Zuführung € 5.000 zum Vorhaben "Kanal BA 11 – Plesching" wurde den Kanalanschlussgebühren angerechnet

Im ordentlichen Haushalt wurden Investitionskosten in der Höhe von insgesamt rd. € 263.900 abgewickelt. Gemessen an den ordentlichen Gesamtausgaben ergibt sich eine Investitionsquote von 3,4 %.

Einnahmenseitig wurden Erlöse aus Vermögensveräußerungen in der Höhe von rd. € 175.160 verbucht. Darin enthalten sind Einnahmen aus einem Grundverkauf (€ 143.360). Im Allgemeinen gilt der Grundsatz, dass ordentliche Ausgaben nicht durch außerordentliche Einnahmen (Erlöse aus Vermögensveräußerungen etc.) zu decken sind. Auf die Bestimmungen der §§ 7, 77 Oö. GemHKRO sowie auf § 78 leg.cit. wird erneut verwiesen.

Instandhaltungsmaßnahmen:

Im Bereich der Instandhaltung sind Ausgaben in der Höhe von insgesamt rd. € 376.060 angefallen (entspricht 4,9 % der ordentlichen Gesamtausgaben).

Freiwillige Ausgaben:

Im Jahr 2008 förderte die Stadtgemeinde Vereine, Privatpersonen etc. mit einem Gesamtbetrag in der Höhe von rd. € 88.280. Dies entspricht einer Kopfquote² von € 17,6. Der für alle oberösterreichischen Gemeinden einheitlich vorgesehene Rahmen von € 15 je Einwohner wurde um rd. € 13.190 überschritten.

Auch in den vergangenen Jahren waren die Subventionen höher als wie von der Aufsichtsbehörde im Erlass Gem-310001/1159-2005-SI/Dr vom 10.11.2005 vorgegeben. In Summe gesehen (seit dem Finanzjahr 2005) wurde der festgelegte Rahmen um rd. € 48.500 überschritten.

Rücklagen:

Zum 31. Dezember 2008 wurde folgender Rücklagenbestand ausgewiesen:

Soziale Verwendung II	12.557,28
Freiwillige Feuerwehr Lachstatt	61.645,13
Gesamtsumme:	74.202,41

Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich der Rücklagenstand um rd. € 12.710.

Steuer- und Gebührenrückstände:

Die Stadtgemeinde ist bemüht die noch offenen Forderungen (rd. € 7.620 - netto) anhand der zur Verfügung stehenden Maßnahmen rasch einzutreiben.

Fremdfinanzierungen:

Die Schuldendienstbelastungen (Tilgung und Zinsen) im ordentlichen Haushalt belaufen sich auf rd. € 674.610. Durch Annuitätenzuschüsse im Ausmaß von rd. € 261.590 beziffert sich die Nettobelastung für die Stadtgemeinde auf rd. € 413.020.

Die eingesetzten derivativen Finanzprodukte - siehe Anlage Rechnungsabschluss "Bewertungsblatt" - ergaben Einnahmen von insgesamt rd. € 49.000 (Einnahmen aus Ausgleichszahlung rd. € 17.200 und Verkauf einer "Fix Payer Swaption" in der Höhe von € 31.800).

Im Jahr 2008 kam es zu keiner Neuverschuldung. Der Schuldenstand konnte um rd. € 391.210 verringert werden.

Der Schuldenstand am Ende des Haushaltsjahres beträgt rd. € 6.617.210. Nach der Bedeckung des Schuldendienstes kann folgende Unterteilung vorgenommen werden:

Schuldenart	Schuldenstand Ende Finanzjahr
Schuldendienst - mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	€ 346.189,92
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	€ 5.618.505,92
Schulden für andere Gebietskörperschaften	€ 652.513,44

² Einwohnerzahl – Stichtag GR-Wahl 2003

(dzt. nicht belastend)	
Schulden für sonstige Rechtsträger (mind. 50 % werden der Gemeinde rückerstattet)	€ 0,00
Schulden je Einwohner VZ 2001	rd. € 1.394

An Verwaltungsschulden wurden insgesamt rd. € 144.520 beglichen. Davon belasten rd. € 83.810 den ordentlichen Haushalt. Der noch offene Stand zum 31.12.2008 gliedert sich wie folgt:

	Stand Ende Finanzjahr
Grundkauf Stadtmauer Süd	€ 247.600,00
Grundkauf Freizeitzentrum	€ 424.971,82
Annuitätensatz WVA Plesching	€ 60.808,00
Annuitätensatz ABA Steyregg	€ 140.821,69
Gesamtsumme:	€ 874.201,51

Die Belastung des ordentlichen Haushaltes durch Leasingfinanzierungen stellt sich wie folgt dar:

Mietgegenstand	Laufzeit	Leasingrate	Bestandszins	Nettobelastung
Musikschule	2003 - 2018	€ 67.168,07	€ 7.787,52	€ 59.380,55
Kopiergeräte	2004 – 2009	€ 3.847,57	-	€ 3.847,57
Kleinlastkraftwagen	2005 – 2010	€ 11.456,77	-	€ 11.456,77
Gesamtsumme:		€ 82.472,41	€ 7.787,52	€ 74.684,89

An Kassenkreditzinsen sind rd. € 10.110 angefallen (Habenzinsen: rd. € 800).

Personalaufwendungen:

Zur Abdeckung der Personalausgaben inklusive Pensionen waren rd. 18 % der Gesamteinnahmen gebunden.

Öffentliche Einrichtungen - Gebührenhaushalt:

- Schülerausspeisung: Der Betrieb verzeichnet einen Abgang in der Höhe von rd. € 44.270.
- Nachmittagsbetreuung-Volksschule: Es ergeben sich nicht gedeckte Kosten von rd. € 19.370.
- Kindergarten und Kindergartenexpositur Plesching (Pfarrcaritas) – inkl. Transport von Kindergartenkindern: Diese Einrichtungen müssen mit rd. € 129.650 subventioniert werden.
- Kinderkrippe Plesching (Pfarrcaritas): Der Betrieb ergibt einen Überhang von rd. € 1.660.
- Kinderbad: Der Unterabschnitt 831 ergibt einen Fehlbetrag von rd. € 15.120.
- Badensee Steyregg: Es errechnet sich ein Überschuss in der Höhe von rd. € 6.870.
- Abfallbeseitigung: Der Betriebsüberschuss beziffert sich auf rd. € 18.180.
- Wasserversorgung: Der Betrieb ergibt ein positives Ergebnis in der Höhe von rd. € 87.070.
- Abwasserentsorgung: Diese Einrichtung verzeichnet einen Überschuss von rd. € 213.570.

Die angeführten Ergebnisse verstehen sich ohne einmalige Einnahmen und Ausgaben.

Wasserbezugsgebühr (exkl. USt.):

Die Höhe der Wasserbezugsgebühren wurde gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Der Mischpreis (da Verbrauchs- und Grundgebühr) für den Wasserbezug liegt bei € 1,31 je Kubikmeter und entspricht der Vorgabe der Oö. Landesregierung (Mindestgebühr € 1,25 / m³).

Kanalbenützungsg Gebühr (exkl. USt.):

Eine Erhöhung der Kanalbenützungsggebühren wurde mit Beginn des Jahres 2008 (+ 8,6 %) vorgenommen. Die Benützungsggebühr setzt sich aus einer Gebühr in der Höhe von € 86 je Bewohner und einer Grundgebühr in der Höhe von € 65,80 je Haushalt zusammen. Für gewerbliche Betriebsanlagen und Wohnungen in Betriebsgebäuden wurden € 3,10 je m³ festgesetzt. Weiters wurden Benützungsggebühren für die Abwässer der Kleingartenanlage (u.a. für Schwimmbäder) festgelegt.

Die Stadtgemeinde ist bei der Erstellung der Gebührenkalkulation für das Jahr 2009 mit einem Verbrauch von 32,5 Kubikmeter pro Person ausgegangen. Die Grundlage dafür bildet der tatsächliche Verbrauch von insgesamt 258 Personen.

Für das Jahr 2008 ergibt sich folgende Berechnung:

Personen am Kanal (Gesamt):	4.229	
abzüglich "Fahrender Kanal":	193	
		$4.036 \times 32,5 \text{ m}^3 = 131.170 \text{ m}^3$
zuzüglich "Fahrender Kanal" – lt. Abrechnung:	6.851 m ³	
zuzüglich "Betriebe" – lt. Abrechnung:	42.952 m ³	
Gesamtverbrauch:		180.973 m³

Die Gesamteinnahmen laut Rechnungsabschluss 2008 bewegen sich bei rd. € 623.330. Unter Heranziehung des angeführten Gesamtverbrauches errechnet sich ein Kubikmeterpreis in der Höhe von € 3,44.

Eine Vergleichsberechnung mit einem Verbrauchswert von € 40 m³ je Person (gem. Erlass der Aufsichtsbehörde Gem-300037/11-2005-Sec vom 11. Juli 2005) ergibt für das Jahr 2008 einen Kubikmeterpreis in der Höhe von € 2,95.

Die durch die Oö. Landesregierung festgelegte Mindestgebühr für das Finanzjahr 2008 beträgt € 3,10 je Kubikmeter Wasserverbrauch.

Feuerwehrwesen:

Zur Abdeckung des laufenden Betriebsaufwandes der zwei Freiwilligen Feuerwehren waren ordentliche Budgetmittel von insgesamt rd. € 71.390 gebunden. Dies entspricht einer Kopfquote je Einwohner laut Volkszählungsergebnis 2001 von rd. € 15 und liegt um rd. € 3 je Einwohner über dem Bezirksdurchschnitt.

Außerordentlicher Haushalt:

Der außerordentliche Haushalt ergibt bei Solleinnahmen von € 1.628.157,63 und Sollausgaben von € 1.687.987,89 einen Abgang von € 59.830,26.

Vorhaben	genehmigter Finanzierungsplan (IKD)	tatsächliche Ausgaben bisher	Überschuss gesamt	Abgang Gesamt
Hochwassersch. West		2.151.954,35	42.219,31	
Hochwassersch. Ost		251.091,05		50.444,86
San. Volks- u. Haupts.	4.235.069,00	28.002,00		28.002,00
Freizeit zentr. Steyregg	2.073.817,00	1.649.206,46		80,00
Sozialstation II		263.522,94	-	-
H.d.V. Adaptierung NEF	247.822,00	4.541,00	-	-
Radweg Windegg		67.400,19	-	-
Überführung B 3	1.600.000,00	1.514.518,15		92.168,87
Bahnkreuzung Windegg	520.000,00	17.813,38		17.813,38
Gem.str. Ortszentrum Pl.		7.554,80		7.554,80
GW Lachstatt		146.434,01	-	-
Übersiedlung Bauhof	760.000,00	713.123,15	-	-
WV BA 06		404.944,40	-	-
ABA Steyregg BA 11		297.082,21		9.920,35
ABA Steyregg BA 12		648.531,86	77.920,14	
ABA Steyregg BA 13		380.534,06	32.313,68	
ABA Plesching BA 11		109.616,88		5.249,13
Sanierung Stadtsaal		1.050,00		1.050,00
Gesamtsumme:			152.453,13	212.283,39
Saldo:				59.830,26

Anmerkungen zu den einzelnen Vorhaben:

Sanierung Volks- und Hauptschule:

Die Abwicklung erfolgt über die im Jahr 2009 gegründete gemeindeeigene Kommanditgesellschaft.

Die Stadtgemeinde ist an der Finanzierung des gemeindeübergreifenden Projektes "Haus der Vereine – Adaptierung NEF Zwettl/R." beteiligt. Bei der dargestellten Finanzierung (Finanzierungsplan) handelt es sich um die Gesamtkosten des Kooperationsprojektes.

Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit:

Schlussbemerkung:

Wir stellen erneut fest, dass der ordentliche Haushalt einmalige Einnahmen (Interessentenbeiträge sowie Einnahmen aus einer Grundstücksveräußerung - abzüglich Tilgungsrate für Grundankauf) in der Höhe von insgesamt rd. € 166.830 enthält.

Der Rechnungsabschluss des Jahres 2008 wird unter Hinweis auf die angeführten Feststellungen zur Kenntnis genommen.

Der Gemeinderat wird ersucht, diesen Prüfbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Steyregg, 9.11.2009

AL Heuschöber

* * *

Der **Bürgermeister** stellt fest, dass der Prüfbericht im Gesamten gesehen wieder gut ausgefallen sei. Er stelle daher den Antrag, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Nach kurzer Diskussion bezüglich der Wirtschaftlichkeit der Miete des Zeughauses der FF Steyregg lässt der **Bürgermeister** über seinen Antrag abstimmen.

B e s c h l u s s :			
Fraktion	Pro-Stimmen	Kontra-Stimmen	Stimmenenthaltungen
SBU	11	-	-
SPÖ	9	-	-
ÖVP	9	-	-
FPÖ	2	-	-
	31	-	-
nicht bei der Abstimmung: -			
Der Antrag gilt somit als angenommen.			

TOP 11:

Allfälliges

a) Der **Bürgermeister** verlautbart, dass die Gemeinderatsfraktionen folgende Fraktionsobmänner/-frauen samt Vertretung bekannt gegeben hätten:

SBU-Fraktion:

Obfrau: StR Claudia Kraupatz

Obfrau-Stellvertreter: Vzbgm. Ing. Josef Dutschek

ÖVP-Fraktion:

Obmann: StR Mag. Markus Raml

Obmann-Stellvertreter: Vzbgm. Mag. Karl Wegschaider

SPÖ-Fraktion:

Obmann: StR Peter Grassnigg

Obmann-Stellvertreter: StR Ing. Dieter Ehrenguber

FPÖ-Fraktion:

Obmann: GR Johann Honeder

Obmann-Stellvertreterin: GR Irma Himmelbauer

- b) Der **Bürgermeister** erklärt weiters, dass der Sitzungsfahrplan für 2010 jedem Mandatar zur Verfügung gestellt wurde und ersucht um Zustimmung, dass eine kostenaufwendige nachweisliche Zustellung des Sitzungsfahrplanes unterbleiben kann. Die **Mitglieder des Gemeinderates** stimmen zu.
- c) Der **Bürgermeister** ersucht dringend, Ausschusssitzungen nur an den Wochentagen Dienstag und Donnerstag anzusetzen. An diesen beiden Wochentagen wären die eingeteilten Schriftführer ohnehin bis zum Abend im Dienst und eine zusätzliche zeitaufwändige Anreise könnte unterbleiben. Außerdem könnte bei Terminisierung an anderen Wochentagen seitens des Amtes die Beistellung eines Schriftführers nicht garantiert werden.
- d) Der **Bürgermeister** berichtet, dass die Firma Treul Welser Kieswerke bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung um Verlängerung der Bewilligung des Betriebes der Asphalt-Recyclinganlage bis 31.12.2032 angesucht habe. Seiner Meinung nach sollte die Gemeinde diesem Ansuchen wohlwollend gegenüber stehen, da von dieser Anlage aus keinerlei Belästigungen ausgingen. Die **Mitglieder des Gemeinderates** bestätigen die Meinung des Bürgermeisters.
- e) **GR Pilz** stellt die Frage, ob Radarkontrollen am Güterweg Holzwinden auch in Zukunft üblich wären. Der **Bürgermeister** antwortet, dass er diesbezüglich mangels Kompetenz keine Erklärung geben könne.
- f) **GR Lackner** weist darauf hin, dass das Tourismusprojekt „Donausteig“ nächstes Jahr gestartet würde. Da der ursprünglich vorgesehene Startplatz vor dem Stadtsaal möglicherweise nicht mehr zur Verfügung stehen würde, habe sich der Tourismusausschuss für den Parkplatz bei Tennisplatz als Startplatz ausgesprochen. Er hoffe, dass dies auch die Zustimmung der Mitglieder des Gemeinderates finde. Der **Bürgermeister** bezeichnet diese Standortwahl als sehr gut.
- g) Frau **GR Auberger** regt an, die Einladungen zu Ausschusssitzungen aus Sparamkeitsgründen per Mail zu versenden. Der **Amtsleiter** sagt zu, diese Möglichkeit zu prüfen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Bürgermeister** die Sitzung um 22 Uhr.

Vorsitzender:	
Josef Buchner	
Schriftführung:	
AL Helmut Heuschober	Patricia Siegl

Die vorliegende Verhandlungsschrift wurde in der Gemeinderatsitzung am 4. März 2010 genehmigt.

Vorsitzender:

Josef Buchner

Bestätigung über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift:

Mitglied der SBU-Gemeinderatsfraktion:

StR Claudia Kraupatz

Mitglied der SPÖ-Gemeinderatsfraktion:

StR Peter Grassnigg

Mitglied der ÖVP-Gemeinderatsfraktion:

Vzbgm. Karl Wegschaider

Mitglied der FPÖ-Gemeinderatsfraktion:

GR Johann Honeder